

# RS Vwgh 1998/5/20 96/09/0297

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1998

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ARB1/80 Art7;

AusIBG §1 Abs3;

AusIBG §4 Abs1;

AusIBG §4 Abs3 Z7;

EURallg;

## Rechtssatz

Zur Berufsausbildung iSd Art 7 zweiter Satz Assozrat Beschuß 1/80 gehört jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung verleiht, und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemeinbildenden Unterricht enthält (Hinweis Slg EuGH Rechtssprechung 1985, 593).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090297.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)